

**Stellungnahme des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR)  
zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenz-  
pflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationsein-  
richtungen - BT-Drucksache 17/10784**

Der Deutsche Pflegerat e.V. als Bundesarbeitsgemeinschaft der Pflegeorganisationen und des Hebammenwesens (DPR) vertritt die gesundheitspolitischen und fachberuflichen Interessen der professionellen Pflege auf Bundesebene und setzt sich für Menschen mit Hilfebedarf in den verschiedenen Lebensphasen im Kranksein und Betreuungsfall ein.

Die bereits 2009 in Kraft getretene Regelung des Assistenzpflegebedarfs im Krankenhaus für pflegebedürftige Menschen, die ihre Pflege im sog. Arbeitgebermodell absichern, soll nun auf stationäre Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen ausgeweitet werden.

Dazu wurde am 18. Juni 2012 der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Regelung des Assistenzpflegebedarfs in stationären Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vorgelegt.

Der Deutsche Pflegerat begrüßt die Erweiterung der Regelung auf die stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für diese Patientengruppe.

Allerdings nutzen nur wenige Menschen die bisherigen Möglichkeiten und ein Anstieg ist sicher auch mit den neuen Regelungen nicht zu erwarten. Die Anforderungen als Arbeitgeber zu agieren ist von der betroffenen Personengruppe auf Grund ihrer Einschränkungen meist nicht zu leisten. Deshalb müssen über gesetzliche Regelungen die Inanspruchnahme der verbesserten Betreuung allen Betroffenen zugänglich gemacht werden. Dies ist durch die "Charta der Rechte der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen" auf europäischer Ebene festgeschrieben.

In diesem Zusammenhang ist die Umsetzung des Pflegebedürftigkeitsbegriffes unabdingbar und muss in die bestehenden Regelungen der Assistenzkräfte einfließen da es sich bei allen Betroffenen um Menschen mit eingeschränkter Alltagskompetenz handelt.

Des Weiteren wird die Umsetzung fraglich, wenn die stationäre Vorsorge- oder Rehabilitation an einem anderen Ort, d.h. nicht am Wohnort, stattfindet. Assistenzkräften kann eine weitere Versorgung in den stationären Einrichtungen nicht mehr übertragen werden.

Die Einbeziehung und Aufnahme von Begleitpersonen (Angehörigen) in den pflegerischen Alltag ist eine wesentliche Maßnahme zur personenorientierten Versorgung. Mit dem GKV-Versorgungsstrukturgesetz vom 28.12.2011 durch Änderung der Bundespflegesatzverordnung § 2, Abs. 2 (3.) wurde dieses als Krankenhausleistung festgeschrieben.

Eine grundsätzliche weitere Ausweitung auch auf eine Betreuung in stationären klinischen Einrichtungen wäre eine Gleichstellung der Leistungsempfänger. Hierbei muss ein entsprechender Auftrag an die Kliniken durch den Gesetzgeber - unter Berücksichtigung einer ausreichenden finanziellen Ausstattung - ergehen.

Berlin, im Oktober 2012



Andreas Westerfellhaus  
Präsident des Deutschen Pflegerates

Deutscher Pflegerat e.V. – DPR  
Salzufer 6  
10587 Berlin  
Tel.: + 49 30 / 21 91 57 57  
Fax: + 49 30 / 21 91 57 77  
E-Mail: [info@deutscher-pflegerat.de](mailto:info@deutscher-pflegerat.de)  
<http://www.deutscher-pflegerat.de>